

GLOBAL TRUCK INSURANCE

Allgemeine Bedingungen



INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I - HAFTPFLICHT

KAPITEL I - UMFANG DER HAFTPFLICHTGARANTIE

- Artikel 1 - **Versicherte Fahrzeuge und Personen**
- Artikel 2 - **Territoriale Ausdehnung**
- Artikel 3 - **Garantien**
- Artikel 4 - **Ausschlüsse**

KAPITEL II - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER HAFTPFLICHT

- Artikel 5 - **Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags**
- Artikel 6 - **Prämie**
- Artikel 7 - **Schadensfälle**

TITEL II - RECHTSSCHUTZ

KAPITEL I - WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN

- Artikel 1 - **Versicherte Fahrzeuge**
- Artikel 2 - **Versicherte Personen**
- Artikel 3 - **Territoriale Ausdehnung und Versicherungsbeträge je Schadensfall**
- Artikel 4 - **Ausschlüsse**
- Artikel 5 - **Garantien**

KAPITEL II - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES RECHTSSCHUTZES

- Artikel 6 - **Umfang unserer Garantie in der Zeit**
- Artikel 7 - **Unsere Verpflichtungen im Schadensfall**
- Artikel 8 - **Ihre Verpflichtungen im Schadensfall**
- Artikel 9 - **Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen**
- Artikel 10 - **Interessenkonflikt**
- Artikel 11 - **Objektivitätsklausel**
- Artikel 12 - **Übernommene Kosten**
- Artikel 13 - **Surrogation**

TITEL III - FAHRZEUGSCHUTZ (KASKO)

KAPITEL I - WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN

- Artikel 1 - **Versicherte Fahrzeuge**
- Artikel 2 - **Versicherte Personen**
- Artikel 3 - **Territoriale Ausdehnung**
- Artikel 4 - **Formel Alle Risiken außer**
- Artikel 5 - **Begrenzte Formel**
- Artikel 6 - **Garantieverweiterungen**
- Artikel 7 - **Ausschlüsse**

KAPITEL II - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES FAHRZEUGSCHUTZES

- Artikel 8 - **Zu versichernder Wert**
- Artikel 9 - **Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags**
- Artikel 10 - **Prämie**
- Artikel 11 - **Schadensfälle**

TITEL IV - FIRST ASSISTANCE

KAPITEL I - VORBESTIMMUNGEN

- Artikel 1 - **Einleitung**
- Artikel 2 - **Vorhergehender Anruf**
- Artikel 3 - **Territoriale Ausdehnung**

KAPITEL II - UMFANG DER GARANTIEN

- Artikel 4 - **Fahrzeugbeistand**
- Artikel 5 - **Ärztliche Unterstützung des Fahrpersonals**
- Artikel 6 - **Ausschlüsse bezüglich First Assistance**

TITEL V - EXTRA ASSISTANCE

KAPITEL I - VORBESTIMMUNGEN

- Artikel 1 - **Einleitung**
- Artikel 2 - **Vorhergehender Anruf**
- Artikel 3 - **Territoriale Ausdehnung**

KAPITEL II - UMFANG DER GARANTIE

- Artikel 4 - **Fahrzeugbeistand**
- Artikel 5 - **Logistische Unterstützung des Fahrpersonals**
- Artikel 6 - **Ausschlüsse bezüglich Extra Assistance**

TITEL VI - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

KAPITEL I - DAS LEBEN DES VERTRAGS

- Artikel 1 - **Die Versicherungsvertragspartner**
- Artikel 2 - **Die Bestandteile des Versicherungsvertrags**
- Artikel 3 - **Ihr bevorzugter Gesprächspartner**
- Artikel 4 - **Inkrafttreten**
- Artikel 5 - **Dauer**
- Artikel 6 - **Ende des Vertrags**
- Artikel 7 - **Sonderfälle**
- Artikel 8 - **Korrespondenz**
- Artikel 9 - **Verwaltungskosten**

KAPITEL II - PRÄMIE

Artikel 1 - **Modalitäten der Prämienzahlung**

Artikel 2 - **Nichtzahlung der Prämie**

LEXIKON

Hier werden die **fettgedruckten** Wörter definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ab.

TITEL I - HAFTPFLICHT

Nachstehende Bedingungen weichen nur von den **Verordnungsbestimmungen** ab, wenn sie für Sie, den Versicherten oder jede andere von ihrer Anwendung betroffene Person vorteilhafter sind.

KAPITEL I - UMFANG DER HAFTPFLICHT-GARANTIE

Artikel 1 - VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Versicherte Fahrzeuge	Versicherte Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Das bezeichnete Fahrzeug • Alles, was daran angehängt ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie • Der Eigentümer • Der Halter • Der Fahrer • Die Insassen • Ihr Arbeitgeber, wenn obige Versicherte nicht kraft des Gesetzes über Arbeitsverträge haften • Die Organisation, die obige Versicherte als Freiwillige beschäftigt, wenn Letztere kraft des Gesetzes über die Rechte der Freiwilligen nicht haften • Die Person, die das für das gelegentliche Abschleppen durch das bezeichnete Fahrzeug erforderliche Material liefert
<p>und, im Maße der Verordnungsbestimmungen, das Fahrzeug eines Dritten⁽¹⁾, das das zeitweilig unbrauchbare bezeichnete Fahrzeug ersetzt. Diese Erweiterung wird höchstens 30 Tage ab dem Datum, an dem das Fahrzeug unbrauchbar wurde, gewährt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) • Die gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzlich zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, als Besitzer oder Insasse oder als Haftpflichtige für den Fahrer, den Besitzer oder den Insassen

⁽¹⁾ Dritter ist jede andere Person als der Versicherungsnehmer, der oben genannte Fahrer, wenn der Nehmer eine juristische Person ist, ihre Ehepartner und mit ihnen zusammenwohnenden Kinder, der Eigentümer oder der Halter des **bezeichneten Fahrzeugs**. Der Werkstattinhaber, dem Sie das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut haben, bleibt jedoch ein Dritter.

Artikel 2 - TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Ihre Haftpflichtversicherung gilt in den Ländern der Europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, im Vatikanstaat, auf Zypern, in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Mazedonien (FYROM), Marokko, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, und in der Republik Montenegro und den geographischen Teilen von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Artikel 3 - GARANTIEN

Wir decken die Haftpflicht der Versicherten, wenn sie anlässlich der Benutzung des versicherten Fahrzeugs im Verkehr haften.

Wir entschädigen gemäß dem Gesetz die Folgen von Körperschäden, die für einen **schwachen Verkehrsteilnehmer** aus einem Verkehrsunfall hervorgehen, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt wird.

Wir geben auch einen Vorschuss für die verlangte Kautionssumme, zum Schutz der **geschädigten Personen**, für die Freigabe des beschlagnahmten **bezeichneten Fahrzeugs** oder für die Haftentlassung des Versicherten gegen Kautions.

Unsere Garantie ist :

- bei Schäden aus Körperverletzungen : unbegrenzt.
Wenn die Vorschriften uns am Tag des **Schadensfalls** jedoch erlauben, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro **Schadensfall** auf 100 Millionen EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Vorschriften die Garantiebeschränkung erlauben, wenn Letzterer höher ist;
- für andere Sachschäden als diejenigen, die unter nachstehendem Punkt vorgesehen sind :
beschränkt auf 100 Millionen EUR pro **Schadensfall** oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Vorschriften die Garantiebeschränkung am Tag des **Schadensfalls** erlauben, wenn Letzterer höher ist;
- für Schäden an den Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs : beschränkt auf 2.479 EUR pro Insassen oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Vorschriften am Tag des **Schadensfalls** die Garantiebeschränkung erlauben, wenn Letzterer höher ist;
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das **bezeichnete Fahrzeug** und sämtliche Versicherte.

Artikel 4 - AUSSCHLÜSSE

Wir decken nicht die Haftpflicht des Diebes oder des Hehlers eines versicherten Fahrzeugs.

Wir entschädigen nicht :

- die für den Schaden haftpflichtige Person, außer im Falle der Haftpflicht durch Verschulden eines Dritten;
- den Arbeitnehmer, der kraft des Gesetzes über Arbeitsverträge von seiner Haftpflicht befreit wird;
- Sachschäden, die nicht mit Körperverletzungen verbunden sind oder nicht aus einem Mangel des versicherten Fahrzeugs hervorgehen und die vom Fahrer des versicherten Fahrzeugs erlitten werden;
- Schäden am versicherten Fahrzeug, außer :
 - denjenigen, die dem gelegentlich abgeschleppten Fahrzeug zugefügt werden,
 - den für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des Fahrzeugs aufgetragenen Kosten, wenn diese Kosten aus der unentgeltlichen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalls hervorgehen;
- Schäden an den durch das versicherte Fahrzeug beförderten Gütern, außer den Kleidungsstücken und dem persönlichen Gepäck der Insassen;
- Schäden, die nicht aus dem Gebrauch des Fahrzeugs hervorgehen, sondern nur auf die beförderten Güter oder auf die für diese Beförderung erforderlichen Manipulationen zurückzuführen sind;
- Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht im Bereich der Kernenergie organisiert wird;
- Schäden, die sich aus der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben hervorgehen;
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. Durch **Terrorismus** verursachte Schäden sind nicht ausgeschlossen.

KAPITEL II - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER HAFTPFLICHT

Artikel 5 - UNSERE EMPFEHLUNGEN IM LAUFE DES VERTRAGES

A. Änderungen

Vergessen Sie nicht, alle Veränderungen zu melden, die zu einer spürbaren und dauerhaften Verschlimmerung des Risikos führen können.

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Unterlassungen oder Ungenauigkeit werden **wir** unser Eintreten reduzieren oder verweigern oder unser Recht auf Rückerstattung ausüben, je nach der betroffenen Garantie. Sie müssen uns bereits gezahlte Entschädigungen zurückzahlen.

Daher müssen Sie uns Änderungen mitteilen in Bezug auf :

- den Fahrzeuggebrauch
Beispiel : Ersatz des Transports auf eigene Rechnung durch den Transport auf Rechnung Dritter;
- die Fahrzeugmerkmale
Beispiel : neues Anhängerkupplungssystem
- den Versicherungsnehmer :
Beispiel : Überführung des Fahrzeugs in eine Gesellschaft.

B. Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**

Vergessen Sie nicht, uns unmittelbar zu verständigen, wenn Sie sich Ihres Fahrzeugs entledigen.

Die Garantie wird Ihnen sowie Ihrem Ehepartner und Ihren zusammenwohnenden Kindern, die das gesetzliche Fahralter erreicht haben, 16 Tage ab der Eigentumsübertragung gewährt, sofern :

- keine andere Versicherung dasselbe Risiko deckt;
- das **bezeichnete Fahrzeug** mit dem Nummernschild fährt, mit dem es vor der Eigentumsübertragung versehen war.

Wenn die Schäden durch einen anderen Versicherten verursacht werden, treten **wir** zugunsten der **Geschädigten** ein, aber fordern die gezahlten Entschädigungen (siehe Artikel 7. C. des vorliegenden Titels I).

Nach Ablauf der 16-tägigen Frist endet die Garantie.

Wenn keine schriftliche Genehmigung unsererseits vorliegt, wird der Vertrag nicht zugunsten des neuen Fahrzeugeigentümers übertragen.

Vergessen Sie nicht, uns unverzüglich vom Ankauf eines neuen Fahrzeugs zu benachrichtigen und uns dessen Merkmale zu beschreiben. Im anderen Fall werden **wir** unser Eintreten verweigern.

Wenn Sie ein neues Fahrzeug als Ersatz für das **bezeichnete Fahrzeug** in den Verkehr bringen, so wird die Garantie Ihnen während 16 Tagen ab dem Datum der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Nach Ablauf dieser Frist wird Ihr Vertrag ausgesetzt, wenn Sie es unterlassen haben, uns von der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu benachrichtigen.

C. Ende des Leasingvertrags oder jedes Mietvertrags bezüglich des **bezeichneten Fahrzeugs**

Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen bezüglich der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** sind anwendbar.

Artikel 6 - PRÄMIE

Die Prämien werden nach Tarifparametern festgelegt.

Im Falle einer Änderung dieser Parameter werden die Prämien der neuen Lage angepasst.

Artikel 7 - SCHADENSFÄLLE

A. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Falls nachstehende Verpflichtungen nicht erfüllt werden, reduzieren **wir** die fälligen Entschädigungen und/oder Beteiligungen oder heben sie auf oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich :

1. den **Schadensfall** zu melden :

- uns spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls** genau über dessen Umstände, Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und Opfer (wenn möglich unter Verwendung des Unfallberichts, den **wir** Ihnen zur Verfügung stellen) zu informieren;

2. an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken :

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des **Schadensfalls** darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln;
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern;
- uns alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln;
- persönlich zu Verhandlungen zu erscheinen, bei denen Anwesenheitspflicht Ihrerseits oder des Versicherten besteht;

3. außerdem, wenn **wir** eine Kautionssumme vorgeschossen haben :

- sobald **wir** es beantragen, alle Formalitäten erfüllen, die für die Freigabe oder die Aufhebung dieser Bürgschaft erforderlich sind, falls sie durch die zuständige Behörde freigegeben oder aufgehoben wird;
- uns die Kaution zurückzuzahlen, sobald **wir** dies verlangen, falls die Kautionssumme von der zuständigen Behörde beschlagnahmt wird oder von Letzterer ganz oder teilweise zur Zahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder von Gerichtskosten eines Strafverfahrens verwendet wird.

B. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden, und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten **wir** uns :

- die Akte im Interesse des Versicherten zu verwalten und sich für ihn einzusetzen;
- den Versicherten in allen Stadien der Entwicklung seiner Akte zu informieren;
- die fällige Entschädigung baldmöglichst zu zahlen.

C. Unser Recht auf Erstattung der gezahlten Entschädigungen

Nachdem wir den Opfern Schadenersatz geleistet haben, haben **wir** in gewissen Fällen das Recht, die Voll- oder Teilerstattung der bezahlten Entschädigungen in Hauptbetrag und Zinsen, sowie der Gerichtskosten zu verlangen.

In welchen Fällen ?	In welcher Höhe ?	Gegen wen ?
Nichtzahlung der Prämie, die zur Aufhebung der Garantie führte ⁽³⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	Sie
Absichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen als auch im Laufe des Vertrags ⁽²⁾	Völlige Erstattung	
Unabsichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen als auch im Laufe des Vertrags ⁽²⁾	höchstens 247,89 EUR	
Absichtlich verursachter Schadensfall (2)	Völlige Erstattung	Den Urheber des Schadensfalls
Schadensfall verursacht durch den Zustand der Trunkenheit oder einen ähnlichen Zustand, der auf andere Produkte als alkoholische Getränke zurückzuführen ist (2)	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Gebrauch des Fahrzeugs, der auf Vertrauensbruch, Täuschung oder Entwendung zurückzuführen ist ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	Den Urheber des Delikts oder seinen Mittäter

In welchen Fällen ?	In welcher Höhe ?	Gegen wen ?
Wenn wir kraft der Vertragsbestimmungen über die Abtretung des bezeichneten Fahrzeugs über ein Recht auf Erstattung verfügen (siehe Artikel 5.B des vorliegenden Titels I) ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	Den Urheber des Schadensfalls oder die Person, die zivilrechtlich für ihn haftet
Schadensfall , der aus der Teilnahme an einem unerlaubten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb hervorgeht ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	Den Versicherten, es sei denn, er kann nachweisen, dass das schadensauslösende Ereignis nicht auf ihn zurückzuführen ist und sich seinen Anweisungen entgegen oder ohne sein Wissen ereignet hat
Schadensfall , der eintritt, weil der Fahrer nicht die örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bedingungen erfüllte, um das Fahrzeug zu lenken oder gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstieß ⁽³⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Schadensfall , der eintritt, während das Fahrzeug nicht den belgischen Bestimmungen hinsichtlich der technischen Überwachung entspricht, in Ermangelung eines gültigen Überprüfungsscheins ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Schadensfall , der eintritt, wenn die Zahl der beförderten Personen höher ist als gesetzlich oder vertraglich zugelassen ⁽³⁾	Die Erstattung wird berechnet unter Berücksichtigung des nachstehenden Verhältnisses : <u>überzählige Personen</u> beförderte Personen ⁽⁴⁾ Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Schadensfall , der eintritt, wenn die Beförderung von Personen außerhalb der Vorschriften oder Vertragsbestimmungen erfolgt ⁽³⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Unterlassung einer Handlung innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist, außer wenn der Versicherte beweist, dass er diese Handlung so schnell, wie ihm dies angemessenerweise möglich war, ausführte ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾ Unser Recht besteht nur nach Maßgabe des Schadens, den wir nachweisen	Den Urheber der Unterlassung

- (1) Der Betrag des Regresses ist vollständig, wenn der Hauptbetrag der Entschädigungen sowie die Gerichtskosten und die Zinsen, die **wir** zahlen mussten, 10.411 EUR nicht überschreiten. Der Regress wird nur bis zur Hälfte der besagten Summen ausgeübt, mit einem Minimum von 10.411 EUR und einem Maximum von 30.000 EUR, wenn sie 10.411 EUR überschreiten.
- (2) Wenn **wir** im diesem Fall unser Recht auf Erstattung der einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** ausgezahlten Entschädigungen ausüben, müssen **wir** die Haftung der Person, gegen die wir uns wenden, gemäß den Haftpflichtregeln beweisen. Unser Recht auf Erstattung besteht außerdem nur nach Maßgabe dieser Haftung.
- (3) Wenn **wir** im diesem Fall unser Recht auf Erstattung der einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** ausgezahlten Entschädigungen ausüben, müssen **wir** die Haftung der Person, gegen die wir uns wenden, nicht beweisen. Unser Recht auf Erstattung besteht also ungeachtet des Ausmaßes dieser Haftung.
- (4) Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen werden Kinder unter 4 Jahren nicht berücksichtigt und Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr zählen jeweils für 2/3 eines Platzes.

TITEL II - RECHTSSCHUTZ

Schadensfälle in Rechtsschutz werden verwaltet durch LAR, Les Assurés Réunis, eine selbständige und in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisierte Gesellschaft, die wir mit der Verwaltung der Rechtsschutz-**Schadensfälle** beauftragen.

KAPITEL I - WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN

Unter **Schadensfall** versteht man jede Rechtsstreitigkeit, durch die der Versicherte dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der Versicherte vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere Personen, Versicherte oder Drittpersonen aufgrund ein und desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger **Schadensfall**. Unter Konnexität versteht man die Tatsache, dass ein **Schadensfall** enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Streitfall oder einer anderen Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

In den besonderen Bedingungen wird angegeben, ob Sie die Basisformel oder die Plusformel gewählt haben.

Artikel 1 - VERSICHERTE FAHRZEUGE

Wir decken :

- das **bezeichnete Fahrzeug** und jeden angehängten Anhänger, das/der dem Versicherten gehört;
- jeden nicht angehängten Anhänger, ab 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, der dem Versicherten gehört, wie beschrieben in den besonderen Bedingungen;
- das **Fahrzeug, dass das** vorübergehend unbrauchbare **bezeichnete Fahrzeug ersetzt**.

Bei Verkauf, Abtretung, Schenkung und endgültigem Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** und wenn Sie ein neues Fahrzeug als Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** in Betrieb nehmen, ist unsere Garantie 16 Tage lang ab dem Tage der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gültig.

Artikel 2 - VERSICHERTE PERSONEN

- 1.1. Der Versicherungsnehmer, sowie seine Angehörigen sind versichert als :
- 1.1.1. der Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse des **bezeichneten Fahrzeugs**
 - 1.1.2. der ermächtigte Fahrer oder Insasse des Kraftfahrzeugs, das der gleichen Kategorie wie das **bezeichnete Fahrzeug** gehört und Eigentum eines Dritten ist, wenn dieses Fahrzeug das zeitweilig unbrauchbare **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, vorausgesetzt, dass die Ersetzung höchstens 30 Tage, ab dem Datum, an dem das **bezeichnete Fahrzeug** unbrauchbar wurde, dauert.
- 1.2. Als Angehörige des Versicherungsnehmers gelten :
- 1.2.1. die gesetzlichen und statutarischen Vertreter des Versicherungsnehmers;
 - 1.2.2. Angestellte und allgemein die natürlichen Personen, die in Anwendung eines Arbeitsvertrags handeln, der sie mit dem Versicherungsnehmer verbindet.
- 1.3. Werden auch als Versicherte betrachtet :
- 1.3.1. der ermächtigte Fahrer des **bezeichneten Fahrzeugs**
 - 1.3.2. die ermächtigten Insassen des **bezeichneten Fahrzeugs**, die darin unentgeltlich befördert werden
- 1.4. im Falle des Todes eines Versicherten infolge eines gedeckten Schadenfalls, die Berechtigten dieses Versicherten, für die Regressansprüche, die sie in dieser Eigenschaft geltend machen können.

Artikel 3 - TERRITORIALE AUSDEHNUNG UND VERSICHERUNGSBETRÄGE JE SCHADENSFALL

		Basisformel	Plus-Formel
in den Ländern der Europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, im Vatikanstaat, auf Zypern, in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Mazedonien (FYROM), in Marokko, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, und in der Republik Montenegro und den geographischen Teilen von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.	außer für die nachstehend erwähnten Garantien	15.000 Euro	40.000 Euro
	Zahlungsunfähigkeit Dritter	6.200 Euro	7.500 Euro
	Vorstrecken von Geldmitteln	-	7.500 Euro
	Strafrechtliche Kautions	-	7.500 Euro
	Anfechtung im Falle eines Gegengutachtens	350 Euro	40.000 Euro
	Zivilrechtlicher Regress durch Geschwister	-	1.500 Euro
	Zollgebühren	1.250 Euro	1.250 Euro

		Basisformel	Plus-Formel
im Rest der Welt	Alle Garantien, außer Zollgebühren	-	7.500 Euro
	Zollgebühren	1.250 Euro	1.250 Euro

Wenn ein **Schadensfall** unter mehrere kraft dieses Vertrags und Ihrer besonderen Bedingungen gedeckte Rechtsschutzgarantien fällt, ist nur einer der Beträge unserer Garantie verfügbar.

Wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen will, wird die Garantie nicht gewährt. Der außervertragliche zivilrechtliche Regress wird jedoch gedeckt, wenn der Schaden tatsächlich von einem Haftpflichtversicherer übernommen wird, außer wenn Sie oder einer Ihrer Angehörigen, dessen Haftung ermittelt wird, sich dem widersetzt, weil der Haftpflichtversicherer einen Verwirkungsgrund anführen kann.

Wenn mehrere Versicherte in einen **Schadensfall** verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten, die bei der Erschöpfung des Betrags der Garantie zu berücksichtigen sind.

Artikel 4 - AUSSCHLÜSSE

Wir decken keine **Schadensfälle**, die aus einem **Nuklearrisiko** oder aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. Durch **Terrorismus** verursachte **Schäden** sind nicht ausgeschlossen.

Die Garantie wird nicht der versicherten Person gewährt, die :

- als Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bedingungen für eine Fahrerlaubnis nicht erfüllt oder die ihre Fahrerlaubnis in Belgien verwirkt hat; dieser Ausschluss ist nicht auf die Rechtsschutzversicherung Plus-Formel anwendbar
- an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (ausgenommen Touristen- oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf einen solchen Wettbewerb vorbereitet
- die Vorschriften über die technische Kontrolle nicht erfüllt, sofern **wir** feststellen, dass der **Schadensfall** daraus hervorgeht; dieser Ausschluss gilt nicht für die Rechtsschutzversicherung Plus-Formel.

Darüber hinaus treten **wir** nicht ein :

- für **Schadensfälle** in Bezug auf eine strafrechtliche Verfolgung eines Versicherten aufgrund eines Verbrechens oder eines zu einem Vergehen umgestuften Verbrechens.
- für **Schadensfälle**, von denen **wir** feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen: bei vorsätzlicher Körperverletzung, Betrug und/oder Täuschung, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression oder Vandalismus, sofern der Versicherte in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung für schuldig befunden wurde.
- wenn sich der **Schadensfall** auf Ruhe- oder Überlastungszeiten bezieht, sofern der Versicherte in den 3 Jahren vor dem **Schadensfall** bereits Gegenstand eines Vergleichs oder einer Verurteilung aufgrund eines vergleichbaren Sachverhalts war, der/die im Rahmen des vorliegenden Vertrags gedeckt wurde.

- wenn der **Schadensfall**, dem eine Zuwiderhandlung bezüglich einer Parkgebühr zugrunde liegt, die einen Vergleichsvorschlag der Staatsanwaltschaft oder eine Nichtzahlung der von der zuständigen Kommunalbehörde festgelegten Parkgebühr zur Folge hatte, den Betrag von 60 EUR nicht übersteigt.
- bei Schäden an entgeltlich beförderten Sachen.

Artikel 5 - GARANTIEN

A. Strafrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die strafrechtliche Verteidigung der versicherten Person, wenn sie wegen Verstößen gegen die Gesetze und Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung oder wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung verfolgt wird. Diese Garantie gilt für die versicherte Person, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzt.

B. Zivilrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die zivilrechtliche Verteidigung der versicherten Person :

- wenn Schadensersatz von ihr gefordert wird und sie keine Haftpflichtversicherung hat, die ihre Verteidigung übernimmt, oder gegebenenfalls, wenn zwischen ihr und ihrer Versicherungsgesellschaft eine Interessenkollision eintritt und sie persönlich für ihre Verteidigung sorgen muss;
- wenn sie von ihrer Versicherungsgesellschaft wegen der Geltendmachung der an einen Dritten gezahlten Summen in Regress genommen wird.

Basisformel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht	Diese Garantie gilt : <ul style="list-style-type: none"> • für die versicherte Person, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzt

C. Zivilrechtlicher Regress

Wir übernehmen den zivilrechtlichen Regress der versicherten Person, wenn sie die Wiedergutmachung fordert :

- von Körper- oder Sachschäden, für die ein Dritter haftet, ausschließlich aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen ausländischen Rechts;
- von Körperschäden, die zur Anwendung des § 29 bis des Gesetzes über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Anlass geben.

Basisformel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt für die versicherte Person, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzt.	Diese Garantie gilt für die versicherte Person, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzt, sowie für die Geschwister der versicherten Person, insofern der zivilrechtliche Regress sich auf die Entschädigung des moralischen Schadens, der unmittelbar aus dem Todesfall der versicherten Person hervorgeht, bezieht.

D. Arbeitsunfall

Wir übernehmen die Verteidigung der Interessen der versicherten Person, wenn sie im Rahmen der Garantie des zivilrechtlichen Regresses mit einem Arbeitsunfallversicherer in einen Streitfall verwickelt ist.

Basisformel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für die versicherte Person, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzt.

E. Zollgebühren

Wir zahlen auch die geforderten Zollgebühren, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** in einem fremden Land verschwunden oder immobilisiert ist infolge eines Diebstahls, eines Brandes oder eines Unfalls und wenn es nicht innerhalb der durch die Gesetzgebung des Landes, in dem das Ereignis stattfand, vorgesehenen Fristen nach Belgien rückgeführt werden kann.

F. LAR Info 078/15 15 56

Wenn ein Versicherter im Rahmen der Garantien des vorliegenden Abschnitts, auch wenn kein Schadensfall vorliegt, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

G. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn infolge eines Verkehrsunfalls, an dem das von einer zugelassenen Person gelenkte versicherte Fahrzeug beteiligt war, der Regress gegen einen ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen Dritten ausgeübt wird, zahlen **wir** der versicherten Person die zu Lasten dieses Dritten gehende Entschädigung, soweit keine öffentliche oder private Anstalt als Schuldner erklärt werden kann.

Wir treten jedoch nicht ein, wenn diese Körperschäden aus einer Aggression, eines Sittlichkeitsvergehens oder einer Gewalttat hervorgehen. Nur in diesen Fällen veranlassen **wir** das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Anstalt einzureichen und zu verteidigen.

H. Vorstrecken von Geldern

Wenn ein identifizierter Dritter teilweise oder vollständig für einen Verkehrsunfall haftet, und soweit uns bestätigt wird, dass seine Versicherungsgesellschaft einen bestimmten Betrag übernimmt, strecken **wir** das Geld auf ausdrücklichen Antrag der versicherten Person und unter Zugrundelegung der Beweisstücke des erlittenen Schadens, anstelle dieser Gesellschaft, vor.

Aufgrund dieser Zahlung treten **wir** in die Rechte und Klagen der versicherten Person in Höhe des vorgestreckten Betrags ein.

Wenn es uns nachher nicht gelingt, die vorgestreckten Gelder zurückzuerlangen, erstattet die versicherte Person sie uns auf Anfrage zurück.

Basisformel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für die versicherte Person, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzt.

I. Strafrechtliche Kautio

Wird der Versicherte infolge eines gedeckten Verkehrsunfalls in Untersuchungshaft genommen, strecken **wir** die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des Versicherten geforderte strafrechtliche Kautio vor.

Der Versicherte erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erlangen. Sobald die strafrechtliche Kautio von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht für Kosten verwendet wird, die uns aufgrund des gegenwärtigen Vertrags obliegen, erstattet der Versicherte uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

Diese Deckung ergänzt jede andere Garantie bezüglich einer strafrechtlichen Kautio, die im Versicherungsvertrag der Haftpflicht aufgrund des Gesetzes vom 21. November 1989 bezüglich der Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht vorgesehen ist, und das Vorstrecken der strafrechtlichen Kautio wie in Artikel 5. B. 5. b. von Titel V der vorliegenden allgemeinen Bedingungen vorgesehen.

J. Sonstige Garantien

Basisformel	Plus-Formel
<p>Wir decken Schadensfälle, die aus einer Anfechtung des Betrags der Sachschäden des bezeichneten Fahrzeugs hervorgehen.</p> <p>Die Garantie ist ausschließlich im Falle eines Gegengutachtens gewährt.</p>	<p>Wir decken Schadensfälle :</p> <ul style="list-style-type: none"> • bezüglich der Zulassung, der Verkehrssteuer oder der technischen Überwachung des bezeichneten Fahrzeugs • die hervorgehen aus einem vorübergehenden Entzug Ihres Führerscheins oder des Führerscheins Ihrer nahen Verwandten infolge der Benutzung des versicherten Fahrzeugs oder als unentgeltlicher Fahrer eines Fahrzeugs, das einem Dritten gehört • die hervorgehen aus der Anwendung einer Versicherung, die die versicherte Person abgeschlossen hat und die das bezeichnete Fahrzeug betrifft (einschließlich der Schadensfälle infolge einer Anfechtung des Betrags der Sachschäden des bezeichneten Fahrzeugs. Die Garantie ist ausschließlich im Falle eines Gegengutachtens gewährt) • die mit dem Bau, dem Verkauf oder dem Kauf des bezeichneten Fahrzeugs zusammenhängen • bezüglich der Reparatur oder des Unterhalts des bezeichneten Fahrzeugs durch einen professionellen Kfz-Fachmann • im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrags über Pannenhilfe, Abschleppen, Betankung oder Bewachung bezüglich des bezeichneten Fahrzeugs. <p>Wir decken keine Schadensfälle im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsschutzversicherung.</p>

KAPITEL II - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES RECHTSSCHUTZES

Artikel 6 - ZEITLICHER UMFANG UNSERER GARANTIE

Wir treten bei **Schadensfällen** ein, die aus einem Ereignis hervorgehen, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten ist und uns spätestens 60 Tage nach Vertragsablauf angezeigt wird, es sei denn, die versicherte Person beweist, dass sie uns so schnell wie es ihr vernünftigerweise möglich war benachrichtigte, vorausgesetzt jedoch, dass sie keine Kenntnis von der Situation hatte, die vor Vertragsabschluss für die Entstehung des Schadensfalls ursächlich war, oder wenn sie beweist, dass es ihr unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Situation Kenntnis zu haben.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt der **Schadensfall** als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem das schadensauslösende Ereignis eintritt. In allen anderen Fällen gilt der **Schadensfall** als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner oder ein Dritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder Vorschrift zu verstoßen.

Artikel 7 - UNSERE VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden, und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten **wir** uns :

- die Akte im besten Interesse des Versicherten zu bearbeiten;
- den Versicherten in allen Stadien der Entwicklung seiner Akte zu informieren.

Artikel 8 - IHRE VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, reduzieren **wir** die geschuldeten Entschädigungen und/oder Interventionen oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

Im Schadensfall verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich :

1. den **Schadensfall** zu melden :
 - uns spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls** genau über dessen Umstände, den Umfang des Schadens und der Verletzungen, die Identität der Zeugen und Opfer (wenn möglich unter Verwendung des Unfallberichts, den **wir** Ihnen zur Verfügung stellen) zu informieren;
2. an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken :
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu beschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des **Schadensfalls** darauf achten, sämtliche Schadensbelege zu sammeln;

- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern;
- uns alle Vorladungen, Klageschriften, gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln;
- persönlich zu Verhandlungen zu erscheinen, bei denen die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu mindern.

Artikel 9 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir behalten uns das Recht vor, jede Maßnahme zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu beenden.

Wir informieren die versicherte Person über die Zweckmäßigkeit, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder an einem solchen teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat die versicherte Person die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen aufweist, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. **Wir** stehen dem Versicherten zur Verfügung, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Artikel 10 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn zwischen der versicherten Person und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihr frei, für die Verteidigung ihrer Interessen einen Rechtsanwalt oder jede andere Person, die die erforderlichen Qualifikationen besitzt, zu wählen.

Artikel 11 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann sich die versicherte Person von einem Rechtsanwalt ihrer Wahl beraten lassen, wenn mit uns Meinungsverschiedenheit über die zur Regelung des **Schadensfalls** einzunehmende Vorgehensweise besteht, und nachdem **wir** ihr unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn die versicherte Person entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis als dasjenige erzielt, das sie erreicht hätte, wenn sie unseren Standpunkt angenommen hätte, gewähren **wir** ihr unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt der versicherten Person bestätigt, gewähren wir unsere Garantie einschließlich der Kosten und Gebühren der Beratung, ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens.

Artikel 12 - ÜBERNOMMENE KOSTEN

Wir übernehmen die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich :

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns;
- die Kosten des Gutachtens;
- die Kosten von gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu Lasten der versicherten Person, einschließlich der Gerichtskosten für strafrechtliche Instanzen;
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die versicherte Person gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten;
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern;
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn die versicherte Person aus Gründen, die von ihrem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anormal hoch ist, verpflichtet sich die versicherte Person, die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht zu bitten, auf unsere Kosten, über diese Rechnung zu befinden.
Andernfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention im Maße des erlittenen Nachteils zu beschränken;
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die von der versicherten Person vernünftigerweise aufgebracht werden, wenn ihr persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Wir übernehmen nicht :

- die Kosten und Honorare, die von der versicherten Person vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgebracht werden, ohne uns zu benachrichtigen;
- Geldstrafen, Geldbußen, Zuschlagzehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer absichtlicher Gewalttaten sowie die Einregistrierungsgebühren;
- **Schadensfälle**, deren Hauptbetrag des Streitwerts 184,23 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Basisindex vom Januar 2001 gilt, d.h. 177,83 (Basis 100 1981). Diese Einschränkung gilt nicht, wenn Sie die Plus-Formel abgeschlossen haben, mit Ausnahme jedoch des Ausschlusses eines Verstoßes bezüglich einer Parkgebühr (siehe Artikel 4 des vorliegenden Titels II);
- die mit einem Kassationsverfahren oder einem vor einer internationalen Gerichtsbarkeit eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 EUR liegt.

Artikel 13 - SURROGATION

Wir treten in die Rechte der versicherten Person auf Wiedererlangung der von uns übernommenen Summen und insbesondere auf eine etwaige Verfahrensschädigung ein.

TITEL III - FAHRZEUGSCHUTZ (KASKO)

KAPITEL I - WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN

Artikel 1 - VERSICHERTES FAHRZEUG

Wir versichern das **bezeichnete Fahrzeug**.

Artikel 2 - VERSICHERTE PERSONEN

Wir versichern :

- Sie selbst;
- den Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs**;
- den ermächtigten Halter;
- den ermächtigten Fahrer und die im **bezeichneten Fahrzeug** beförderten Personen.

Wir versichern nicht die Personen, denen das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut wurde, um daran zu arbeiten oder es zu verkaufen; **wir** werden daher die Entschädigung, die **wir** Ihnen ausgezahlt haben, zu ihren Lasten betreiben.

Artikel 3 - TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Die Fahrzeugschutzversicherung gilt in den Ländern der europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, im Vatikanstaat, Zypern, Kroatien, Island, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien und der Türkei.

Es handelt sich also um die Länder, in denen die Haftpflichtversicherung gilt, mit Ausnahme von Mazedonien (FYROM), Bosnien-Herzegowina, der Republik Montenegro und der geographischen Teile Serbiens, die unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Artikel 4 - FORMEL ALLE RISIKEN AUSSER

Die Formel "Alle Risiken außer" wird Ihnen gewährt, wenn in den Garantieerklärungen in den besonderen Bedingungen angegeben wird, dass folgende Risiken gedeckt werden : Brand, Diebstahl, Glasbruch, Naturkatastrophen und Unfälle.

Sie erlaubt Ihnen die Inanspruchnahme der Beistandsdienstleistungen, die in Titel IV First Assistance der vorliegenden allgemeinen Bedingungen beschrieben werden.

A. Vorbehaltlich der in Artikel 7 des vorliegenden Titels III genannten Ausschlüsse versichern **wir** unvorhergesehene, plötzliche Schäden am **bezeichneten Fahrzeug** infolge aller äußeren Ursachen, insbesondere :

1. durch Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag, Verbrennung ohne Flamme, ausgenommen Schäden, die durch ätzende, leicht entzündliche oder explosive Materialien oder Gegenstände, ausgenommen den Treibstoff im Tank, verursachte Schäden;
2. durch Glasbruch, einschließlich Bruch des transparenten Teils des Dachs, außer bei Totalschaden des **bezeichneten Fahrzeugs**, durch deren nicht erfolgte Reparatur oder nicht erfolgten Austausch;
3. durch **Naturkräfte** und Zusammenstoß mit Tieren, der sich durch Aufprall auf die Außenseite des Fahrzeugs äußert;
4. infolge von **Unfall**, Vandalismus- oder Böswilligkeitstaten, außer :
 - Schäden an Reifen und Felgen, wenn keine anderen Schäden am Fahrzeug vorliegen, die auf denselben **Schadensfall** zurückzuführen sind;
 - Schäden infolge eines normalen oder anormalen Verschleißes, Konstruktions-, Montage- oder Materialfehlers, oder offensichtlichen Wartungsmangels;
 - **Schadensfälle**, die aus der Überschreitung der Vorschriften bezüglich der zulässigen maximalen Nutzlast resultieren;
5. durch transportierte Gegenstände, auch bei deren Be- und Entladen, wenn sie vom Fahrer oder unter seiner ausdrücklichen Verantwortung durchgeführt werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch explosive und ätzende Produkte und entzündliche Flüssigkeiten verursacht werden, die mit dem **bezeichneten Fahrzeug** transportiert werden;
6. durch Einknicken;
7. durch Bewegungen von Kippmulden.

B. **Wir** treten ein bei Verschwinden, Zerstörung oder Beschädigung des **bezeichneten Fahrzeugs** infolge eines Diebstahls, eines Diebstahlversuchs oder bei Entwendung des Fahrzeugs.

Unter Diebstahl verstehen **wir** die arglistige Entziehung einer Sache durch eine Person, der sie nicht gehört, einschließlich :

- Carjacking;
- Homejacking.

Dem Diebstahl gleichgestellt wird die arglistige Entziehung der Sache zur vorübergehenden Benutzung.

Unter Entwendung verstehen **wir** die nicht erfolgte Rückgabe des **bezeichneten Fahrzeugs** nach einem Vertrauensmissbrauch im Sinne von Artikel 491 des Strafgesetzbuchs.

Die Garantie bei Entwendung wird nicht gewährt, wenn es sich bei der Aktivität, die Sie ausüben, um Leasing oder Vermietung von Fahrzeugen handelt.

Bei Entwendung wenden **wir** eine Selbstbeteiligung von 2.500 EUR je **Schadensfall** an.

Bei Diebstahl von Schlüssel(n) und/oder Fernbedienung des **bezeichneten Fahrzeugs** erstatten **wir** außerdem die Kosten für den Austausch der Schlösser und/oder die Änderung der Codes des Diebstahlsicherungssystems.

Wir gewähren unsere Garantie nicht :

- wenn der Versicherungsnehmer, sein Leitungspersonal, der Fahrzeugeigentümer oder die in Ihrem Haushalt lebenden Personen Urheber oder Mittäter des Diebstahls, des Diebstahlversuchs oder der Entwendung sind;
- wenn der Diebstahl oder Diebstahlversuch erfolgen, wenn das Fahrzeug unbesetzt ist und die unerlässlichen Vorkehrungen vernachlässigt wurde, insbesondere :
 - Türen und/oder Kofferraum nicht verriegelt,
 - Fenster, Verdeck und/oder Schiebedach nicht geschlossen,
 - Schlüssel und/oder Vorrichtung zum Deaktivieren des Diebstahlsicherungssystems in oder auf dem Fahrzeug gelassen,
 - das von uns geforderte Diebstahlsicherungssystem fehlt oder ist nicht angeschlossen.

Schäden, die direkt oder indirekt aus einem Diebstahl, einem Diebstahlversuch oder einer Entwendung herrühren, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen, die diese Risiken regeln.

- C. Die Garantie "Alle Risiken außer" wird auch während des Transports des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Artikel 5 - BEGRENZTE FORMEL

Die Begrenzte Formel wird Ihnen gewährt, wenn in den Garantieerklärungen in den besonderen Bedingungen angegeben wird, dass die Risiken Brand und Diebstahl versichert sind. Sie verleiht Ihnen keinen Anspruch auf First Assistance, wie in Titel IV der vorliegenden allgemeinen Bedingungen beschrieben.

Vorbehaltlich der in Artikel 7 des vorliegenden Titels III genannten Ausschlüsse versichern **wir** :

- A. durch Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag, Verbrennung ohne Flamme verursachte Schäden, ausgenommen Schäden, die durch ätzende, leicht entzündliche oder explosive Materialien oder Gegenstände verursacht werden, ausgenommen den Treibstoff im Tank.
- B. Verschwinden, Zerstörung oder Beschädigung des **bezeichneten Fahrzeugs** infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs des Fahrzeugs :
- Carjacking;
 - Homejacking.

Unter Diebstahl verstehen **wir** die arglistige Entziehung einer Sache durch eine Person, der sie nicht gehört. Dem Diebstahl gleichgestellt wird die arglistige Entziehung der Sache zur vorübergehenden Benutzung. Entwendung ist nicht abgedeckt.

Bei Diebstahl von Schlüssel(n) und/oder Fernbedienung des **bezeichneten Fahrzeugs** erstatten **wir** außerdem die Kosten für den Austausch der Schlösser und/oder die Änderung der Codes des Diebstahlsicherungssystems.

Wir gewähren unsere Diebstahl- oder Diebstahlversuchsgarantie nicht :

- wenn der Versicherungsnehmer, sein Leitungspersonal, der Fahrzeugeigentümer oder die in Ihrem Haushalt lebenden Personen Urheber oder Mittäter des Diebstahls oder des Diebstahlversuchs sind;
- wenn der Diebstahl oder Diebstahlversuch erfolgen, wenn das Fahrzeug unbesetzt ist und die unerlässlichen Vorkehrungen vernachlässigt wurde, insbesondere :
 - Türen und/oder Kofferraum nicht verriegelt,
 - Fenster, Verdeck und/oder Schiebedach nicht geschlossen,
 - Schlüssel und/oder Vorrichtung zum Deaktivieren des Diebstahlsicherungssystems in oder auf dem Fahrzeug gelassen,
 - das von uns geforderte Diebstahlsicherungssystem fehlt oder ist nicht angeschlossen.

Schäden, die direkt oder indirekt aus einem Diebstahl, einem Diebstahlversuch oder einer Entwendung herrühren, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen, die diese Risiken regeln.

- C. Die Begrenzte Formel wird auch während des Transports des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Artikel 6 - GARANTIEERWEITERUNGEN

Wir übernehmen nach Vorlage der Belege sämtliche nachfolgend genannten Kosten, wenn sie unmittelbar aus einem versicherten Ereignis hervorgehen und mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters aufgebracht werden.

- A. Die Löschkosten.
Ohne Anwendung der Selbstbeteiligung.
- B. Die Kosten der vorläufigen Abstellung bis zum Abschluss des Gutachtens.
- C. Die Kosten der vorläufigen oder dringenden Reparatur, die erforderlich ist, um das Fahrzeug fahrtüchtig zu machen, wobei 500 EUR, ausschließlich MwSt., nicht überschritten werden dürfen.
- D. Die Kosten für das erforderliche Abschleppen, wobei 1.500 EUR, ausschließlich MwSt., nicht überschritten werden dürfen, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** mit der Begrenzten Formel versichert ist (Artikel 5 des vorliegenden Titels III).

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** mit der Formel "Alle Risiken außer" (Artikel 4 des vorliegenden Titels III) versichert ist, profitieren Sie automatisch von den Beistandsdienstleistungen, wie in Titel IV First Assistance der vorliegenden allgemeinen Bedingungen beschrieben.

- E. Die Kosten für die Reinigung der Kleidungsstücke des Fahrers und der Insassen und der Innenausstattung des Fahrzeugs im Falle der unentgeltlichen und dringenden Beförderung eines Verletzten oder eines Kranken, wobei 620 EUR nicht überschritten werden dürfen.
- F. Die von der D.I.V. angerechneten Kosten zwecks Erlangung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschilds, mit Ausnahme der Kosten eines personalisierten Nummernschilds.
- G. Die Kosten der technischen Überwachung, d.h. die durch den technischen Überwachungsverein erhobene Gebühr, wenn im Sachverständigengutachten erwähnt wird, dass das Fahrzeug nach Reparatur einer technischen Überprüfung unterzogen werden muss, sowie die zusätzlichen Kosten, wobei 90 EUR, ausschließlich MwSt. nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 7 - AUSSCHLÜSSE

Wir decken niemals :

1. die im Fahrzeug beförderten persönlichen Sachen und Gegenstände (Mobiltelefon, PC, Compact Discs, ...);
2. Schäden oder Verluste, die eintreten, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** vermietet wird;
3. Motorschäden sowie alle anderen mechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Pannen oder Störungen, wenn sie nicht aus einem versicherten Ereignis hervorgehen;
4. Schäden, Verluste und/oder indirekte Kosten sowie den Verlust des normalen Werts des Fahrzeugs, außer im Fall einer ausdrücklichen anders lautenden Vereinbarung;
5. Schäden durch atmosphärische Bedingungen wie Hitze, Luftfeuchtigkeit oder Kälte (zum Beispiel Rost oder Gefrieren des Frostschutzmittels, ...), unbeschadet der laut Artikel 4.A.4 des vorliegenden Titels III vorgesehenen Garantien bei Schäden aufgrund von Schleudern, Überschlag, versehentliches Abkommen von der Straße oder Sturz des Fahrzeugs ins Wasser;
6. Schäden, die aus einem **Nuklearrisiko** hervorgehen;
7. Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. Durch **Terrorismus** verursachte Schäden sind nicht ausgeschlossen;
8. für Schadensfälle, von denen **wir** feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen :
 - a) **Schadensfall**, der eintritt, wenn der Fahrer sich in einem Zustand der Alkoholvergiftung mit mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand befindet, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;
 - b) Wette oder Herausforderung;
 - c) Nichtbeachtung der Vorschriften über die technische Überwachung;

9. Schäden, die auf Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten zurückzuführen sind;
10. Schäden, die eintreten, wenn der Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bedingungen für eine Fahrerlaubnis nicht erfüllt, oder wenn er seine Fahrerlaubnis in Belgien verloren hat;
11. Schäden, die eintreten, wenn der Versicherte an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (ausgenommen Touristen- oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf einen solchen Wettbewerb vorbereitet.

Die Garantie wird Ihnen weiterhin gewährt, wenn Sie, falls **wir** unser Eintreten auf der Grundlage eines der unter den Punkten 8 a. und b. und 11. unten genannten Ausschlüsse ablehnen, beweisen, dass das schadensauslösende Ereignis auf einen anderen Versicherten zurückzuführen ist als Sie selbst, Ihren Ehepartner, eine in Ihrem Haushalt lebende Person oder den Fahrzeugeigentümer zurückzuführen ist und Ihren Anweisungen entgegen oder ohne Ihr Wissen stattgefunden hat.

In diesem Falle, wo es nur eine Garantie zu Ihren Gunsten gibt, behalten **wir** uns das Recht vor, vom Versicherten, der Urheber des schadensauslösenden Ereignisses und nicht eine der zuvor genannten Personen ist, die Rückzahlung aller gewährten Entschädigungen zu fordern.

KAPITEL II - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES FAHRZEUGSCHUTZES

Artikel 8 - ZU VERSICHERNDER WERT

Sie geben, auf eigene Verantwortung, den zu versichernden Wert des **bezeichneten Fahrzeugs** an der in den besonderen Bedingungen genannt wird. Dort wird angegeben, ob er Folgendem entspricht :

- entweder einem Erstrisikoversicherungswert des Fahrzeugs;
- oder dem Katalogwert, erhöht um den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**. Dieser Wert geht aus Ihrer Kaufrechnung hervor.

Artikel 9 - UNSERE EMPFEHLUNGEN IM LAUFE DES VERTRAGES

A. Änderungen

Vergessen Sie nicht, alle Veränderungen zu melden, insbesondere solche, die zu einer spürbaren und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Unterlassung oder Ungenauigkeit werden **wir** unser Eintreten reduzieren oder verweigern und müssen Sie uns die gegebenenfalls bereits gezahlten Entschädigungen erstatten.

Daher müssen Sie uns Änderungen mitteilen in Bezug auf :

- den Fahrzeuggebrauch

Beispiel : Übergang vom Gebrauch für den Transport auf eigene Rechnung auf den Gebrauch für den Transport auf Rechnung Dritter;

- die Fahrzeugmerkmale
Beispiel : neues Anhängerkupplungssystem;
 - des zu versichernden Wertes :
Beispiel : im Falle einer Versicherung nach **Realwert** müssen zusätzliche **Ausrüstungen**, die nach dem Erwerb des Fahrzeugs angebracht wurden, angegeben werden.
- B. Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**
- Vergessen Sie nicht, uns unverzüglich über den Kauf eines neuen Fahrzeugs zu informieren und uns dessen Merkmale zu beschreiben. Im anderen Fall werden wir unser Eintreten verweigern. Wenn Sie ein neues Fahrzeug als Ersatz für das **bezeichnete Fahrzeug** in den Verkehr bringen, so wird die Garantie Ihnen während 16 Tagen ab dem Datum der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.
- Während dieser Frist sind Schäden bis zur Höhe des Versicherungswerts des neuen Fahrzeugs abgedeckt.
- Nach Ablauf dieser Frist wird Ihr Vertrag aufgehoben, wenn Sie es unterlassen haben, uns von der Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs zu benachrichtigen.
- C. Ende des Leasingvertrags oder jedes Mietvertrags bezüglich des **bezeichneten Fahrzeugs**.
- Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen bezüglich der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** sind anwendbar.

Artikel 10 - PRÄMIE

Die Prämien werden nach Tarifparametern festgelegt.

Im Falle einer Änderung dieser Parameter werden die Prämien der neuen Lage angepasst.

Artikel 11 - SCHADENSFÄLLE

A. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Falls die unten beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, reduzieren **wir** die fälligen Entschädigungen und/oder Beteiligungen oder heben sie auf oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich :

1. den **Schadensfall** zu melden :

- uns genau über dessen Umstände, Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und Opfer (wenn möglich unter Verwendung des Unfallberichts, den **wir** Ihnen zur Verfügung stellen) zu informieren :
 - innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des **Schadensfalls** bei Diebstahl, Diebstahlversuch oder Entwendung des Fahrzeugs oder bei Vandalismus sowie bei Diebstahl des (der) Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung,
 - in allen anderen Fällen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreten des **Schadensfalls**.

Außerdem

- bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder Entwendung des Fahrzeugs oder Vandalismus sowie bei Diebstahl des Schlüssels und/oder der Fernbedienung, unmittelbar Anzeige bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden zu erstatten und außerdem, bei Diebstahl im Ausland, sofort nach Rückkehr nach Belgien bei den belgischen gerichtlichen Behörden Anzeige zu erstatten;
- bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder Entwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns außerdem auf Verlangen Schlüssel, Fernbedienungen und Borddokumente des Fahrzeugs (Krafffahrzeugbrief und Übereinstimmungsbescheinigung) des Fahrzeugs aushändigen; falls diese ebenfalls gestohlen wurden, müssen Sie uns eine Bescheinigung über die Anzeige des Diebstahls dieser Schlüssel, Fernbedienungen und Dokumente bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden vorlegen;
- bei Zusammenstoß mit einem Tier innerhalb von 24 Stunden bei der Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten, die dem Unfallort am nächsten liegt.

2. an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des **Schadensfalls** darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln;
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern;
- unsere Genehmigung einzuholen, bevor provisorische oder dringende Reparaturen vorgenommen werden, wenn ihre Kosten 500 EUR ausschließlich MwSt. übersteigen;
- uns mitzuteilen, wo das Fahrzeug besichtigt werden kann;
- uns sofort zu benachrichtigen, wenn das gestohlene oder entwendete Fahrzeug wieder gefunden wurde;
- bei Diebstahl oder Entwendung, wenn die Entschädigung bereits auf Basis eines Totalschadens gezahlt wurde, innerhalb von 15 Tagen zu entscheiden :
 - ob Sie auf das Fahrzeug zu unseren Gunsten verzichten,
 - oder ob Sie das Fahrzeug gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung, unter Abzug der gegebenenfalls erforderlichen Reparaturkosten zurücknehmen, um es wieder instand zu setzen.

B. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden, und innerhalb deren Beschränkungen verpflichten **wir** uns :

- die Akte im besten Interesse des Versicherten zu bearbeiten;
- den Versicherten in allen Stadien der Entwicklung seiner Akte zu informieren;
- die fällige Entschädigung baldmöglichst zu zahlen.

C. Abschätzungsmodalitäten

Sobald ein **Schadensfall** eintritt müssen die Schäden abgeschätzt werden. Diese Maßnahme ist unerlässlich, was aber nicht bedeutet, dass **wir** den **Schadensfall** automatisch übernehmen.

Wir ernennen einen Sachverständigen, der die Kosten der Reparatur festsetzt und bestimmt, ob beim Fahrzeug ein Totalschaden vorliegt. Die Reparaturkosten werden wie nach gemeinem Recht geschätzt.

Bei Uneinigkeit über den von unserem Sachverständigen festgesetzten Schadensbetrag können Sie einen Sachverständigen beauftragen, um die Schadenshöhe im Einvernehmen mit unserem Sachverständigen festzusetzen. Einigen sie sich nicht, so ernennen sie einen dritten Sachverständigen, mit dem sie einen Ausschuss bilden, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels Mehrheit ist die Meinung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, einen Sachverständigen zu ernennen oder einigen sich die Sachverständigen der Parteien nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen, so erfolgt dessen Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnorts/Gesellschaftssitzes, auf Antrag der zuerst handelnden Partei. Dasselbe gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt. Den Sachverständigen werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen.

Jede Partei trägt die Kosten und Gebühren ihres Sachverständigen. Die Kosten und Gebühren des dritten Sachverständigen werden von Ihnen und von uns je zur Hälfte getragen.

D. Entschädigung bei Reparatur

Wenn das Fahrzeug als wiederherstellbar eingestuft wird, wird die fällige Entschädigung folgendermaßen berechnet :

Vom Sachverständigen festgesetzter Reparaturbetrag	(1)
x eventuelle Verhältnisregel	(2)
+ eventuelle Garantieverweiterungen	
- <u>Selbstbeteiligung</u>	(3)
Geschuldete Entschädigung	

- (1) Darf den versicherten Erstrisikowert für die vom **Schadensfall** betroffene Garantie nicht übersteigen.
- (2) Die **Verhältnisregel** ist nicht anwendbar, wenn es sich um eine Erstrisikoversicherung handelt
- (3) Ein in den besonderen Bedingungen als Selbstbeteiligung angegebener Wert geht zu Lasten des Versicherten.

E. Entschädigung bei Totalschaden

Ein Totalschaden des Fahrzeugs liegt vor, wenn :

- die Schäden technisch nicht wiederherstellbar sind;
- die Reparaturkosten den **Realwert** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**, abzüglich des nach Aussage des Sachverständigen zur Zeit des **Schadensfalls** festgesetzten Werts überschreiten;
- bei Diebstahl oder Entwendung das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tage, an dem die schriftliche **Schadensanzeige** bei uns eingeht, wieder gefunden wird;

- bei Diebstahl oder Entwendung des Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen ab dem Tage, an dem die schriftliche Anzeige des **Schadensfalls** bei uns eingeht, wieder gefunden wird, aber Sie aus einem offenkundig von Ihrem Willen unabhängigen materiellen oder verwaltungstechnischen Grund erst nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen können.

Wenn ein Totalschaden des Fahrzeugs vorliegt, wird die fällige Entschädigung folgendermaßen berechnet :

Realwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadensfalls	
- <u>Wrackwert</u>	(1)
Zwischensumme	(2)
x eventuelle Verhältnisregel	(3)
+ eventuelle Garantierweiterungen	
- <u>Selbstbeteiligung</u>	
Geschuldete Entschädigung	

- (1) Die Zwischensumme darf den versicherten Erstrisikowert für die vom **Schadensfall** betroffene Garantie nicht übersteigen.
- (2) Die **Verhältnisregel** ist nicht anwendbar, wenn es sich um eine Erstrisikoversicherung handelt.
- (3) Ein in den besonderen Bedingungen als Selbstbeteiligung angegebener Wert geht zu Lasten des Versicherten.

F. Vorschäden

Wir übernehmen keine Entschädigung bei Schäden, wenn wir feststellen, dass eine Entschädigung bereits gezahlt, der Schaden aber nicht repariert wurde.

G. Bestimmung des Wracks

Sofern nichts anderes vereinbart wird, bleiben Sie Eigentümer des Wracks.

TITEL IV - FIRST ASSISTANCE

KAPITEL I - VORBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - EINLEITUNG

Bei beruflichen Fahrten kommen Sie während der gesamten Gültigkeitsdauer der Fahrzeugschutzversicherung - Formel "Alle Risiken außer" in den Genuss der Beistandsdienstleistungen, die im vorliegenden Titel genannt werden.

Artikel 2 - VORHERGEHENDER ANRUF

Um in den Genuss aller nachfolgend aufgezählten Leistungen zu kommen, müssen Sie bei einem Zwischenfall, vor jeder Intervention, unser AXA Assistance Callcenter unter der Nummer +32 2 552 53 30 anrufen, um eine Aktenummer zu erhalten.

Artikel 3 - TERRITORIALE AUSDEHNUNG

First Assistance gilt für berufliche Fahrten in den Ländern der Europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, im Vatikanstaat, auf Zypern, in Kroatien, Island, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien und der Türkei.

Es handelt sich hierbei um die Länder, in denen die Haftpflichtversicherung gilt, mit Ausnahme von Mazedonien (FYROM), Bosnien-Herzegowina, der Republik Montenegro und der geographischen Teile Serbiens, die unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Für berufliche Fahrten von mehr als neunzig aufeinander folgenden Tagen außerhalb der Benelux-Länder gilt dieser Service nicht.

KAPITEL II - UMFANG DER GARANTIE

Die nachfolgend genannten Entschädigungsgrenzen verstehen sich einschließlich aller Steuern.

Artikel 4 - FAHRZEUGBEISTAND

A. Leistungen

1. Abschleppen – Heben – Kranarbeiten

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken außer") gedeckten **Schadensfalls** fahrunfähig ist, organisiert AXA Assistance das Abschleppen dieses Fahrzeuges (einschließlich Hebe- und Kranarbeiten) vom Ort des Eintretens der Fahrunfähigkeit bis zur nächsten Vertragswerkstatt von AXA Assistance, und übernimmt die Kosten.

- a) Diese Abschleppkosten werden von AXA Assistance ohne Einschränkung übernommen :
- wenn der Versicherte vorher AXA Assistance angerufen hat;
 - wenn Sie den Beweis erbringen, dass der Versicherte körperlich oder geistig nicht imstande war, sich an AXA Assistance zu wenden, zum Beispiel aufgrund eines Krankenhausaufenthalts infolge eines **Schadensfalls**.
- b) In den anderen Fällen sind die Abschleppkosten begrenzt :
- auf 10.000 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug** wenn der Versicherte sich an AXA Assistance gewendet hat, diese jedoch aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat (zum Beispiel aufgrund von Anordnungen öffentlicher Behörden), nicht eintreten konnte;
 - 10.000 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug**, wenn das Abschleppen auf einer Straße für Kraftfahrzeuge oder einer Autobahn in Anwendung von Artikel 51.5 der belgischen Straßenverkehrsordnung oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts erfolgt, die vorsieht, dass eine Fachkraft von Amts wegen das Abschleppen von Fahrzeugen versieht;
 - in Abweichung von Kapitel 1, Artikel 2 des vorliegenden Titels auf 1.500 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug** in anderen Fällen, in denen der Versicherte AXA Assistance nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem **Schadensfall** in Anspruch genommen hat.

In den drei oben genannten Fällen erstattet AXA Assistance diese Kosten, wenn sie vom Versicherten vorgestreckt wurden, auf Vorlage der Originalbelege.

2. Freischleppen eines im Schlamm steckenden oder festgefahrenen Fahrzeugs

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund Festfahrens infolge eines plötzlichen, unfreiwilligen und unvorhersehbaren Ereignisses (Vermeiden eines eindeutigen Unfalls, Ausweichen vor einem Hindernis, schwierige klimatische Bedingungen), das den Fahrer zum Verlassen einer befahrbaren Straße veranlasst hat, nicht fahrbereit ist, organisiert AXA Assistance das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur Fahrbahn der besagten verlassenen befahrbaren Straße, damit das Fahrzeug weiterfahren kann, und übernimmt die Kosten.

Wenn das Fahrzeug, sobald es sich auf der Fahrbahn befindet, nicht in fahrbereitem Zustand ist, wird es vor Ort repariert oder bis zur nächsten von AXA Assistance anerkannten Werkstatt abgeschleppt.

Diese Abschleppkosten werden uneingeschränkt von AXA Assistance übernommen.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines Verstoßes gegen die Verkehrsregeln oder Nichtbefolgung einer Anordnung der zuständigen Behörden, aufgrund des Parkens auf unbefestigtem Boden oder aufgrund des Befahrens einer nicht befahrbaren Straße feststeckt und nicht fahrbereit ist, übernimmt AXA Assistance die Kosten der Leistung nicht.

3. Rückführung des Fahrzeugs im Ausland

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** - das außerhalb des Landes seiner Zulassung infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken außer") gedeckten **Schadensfalls**, fahruntüchtig wurde - nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen repariert werden kann, gelten die folgenden Beteiligungsbedingungen :

- a) AXA Assistance organisiert und übernimmt den Transport bis in die Werkstatt, die dem Gesellschaftssitz des Unternehmens am nächsten liegt bis zu einer Höhe von 1.850 EUR je gedeckten Fahrzeug im Rahmen von Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen.

Um in den Genuss dieser Leistung zu kommen, dürfen die Kosten dieses Transports die Differenz zwischen dem **Realwert** des **bezeichneten Fahrzeugs** am Tag des **Schadensfalls** und den veranschlagten Reparaturkosten nicht überschreiten. Im Streitfall gilt der vom Sachverständigen veranschlagte Wert.

Die Übernahme der Kosten unterliegt, je nach Fall, der Vorlage von Rechnungen, des Kostenvoranschlags der Werkstatt, in der das Fahrzeug stillgelegt wurde, oder der Erklärung über Diebstahl oder Unterschlagung.

- b) AXA Assistance organisiert und übernimmt den Transport bis in die Werkstatt, die dem Gesellschaftssitz des Unternehmens am nächsten liegt bis zu einer Höhe von 1.500 EUR je gedeckten Fahrzeug im Rahmen von Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen, auf schriftlichen Antrag des Versicherten. Diese Garantie gilt nur für einen Transport pro Fahrzeug und pro Deckungsjahr.

In allen Fällen bleiben Datum und Auswahl des Transportmittels ausschließlich AXA Assistance überlassen.

4. Verzicht auf das Fahrzeug

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** - das infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken außer") gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig wurde - vor Ort nicht repariert werden kann und die Reparaturkosten höher sind als sein Realwert, organisiert AXA Assistance die Schritte zum Verzicht auf das Fahrzeug vor Ort zugunsten der Behörden des betreffenden Landes ohne finanzielle Gegenleistung und übernimmt die Kosten bis zu einer Höhe von 460 EUR.

Der Versicherte muss in diesem Fall AXA Assistance alle Papiere des Fahrzeugs zukommen lassen, sowie eine Vollmacht und die schriftliche Genehmigung des Eigentümers zum Verzicht auf das Fahrzeug, um ihr die Durchführung der nötigen Schritte zu erlauben.

5. Bewachungskosten

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** - das aufgrund eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken außer") gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig wurde - vor Ort nicht repariert werden kann, organisiert AXA Assistance im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeiten die Bewachung rund um die Uhr und übernimmt die Bewachungskosten. Die Kostenübernahme ist begrenzt auf 310 EUR für einen maximalen Interventionszeitraum von zehn aufeinander folgenden Werktagen.

B. Spezifische Ausschlüsse beim Fahrzeugbeistand

Ausgeschlossen sind :

- a) die Organisation und Kostenübernahme aller Beistandsdienstleistungen infolge von Karoserieschäden, die nicht zu einer Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs führen;
- b) die Kosten für Fahrzeugreparaturen, Einzelteile und Kleinmaterial, Arbeitskosten;
- c) transportierte Waren oder Tiere;
- d) die Organisation und Kostenübernahme aller Beistandsdienstleistungen infolge von Schäden, die beim Seetransport der **bezeichneten Fahrzeuge** eintraten.

Artikel 5 - ÄRZTLICHER BEISTAND DES FAHRPERSONALS

A. Begünstigte der Leistungen

Das Fahrpersonal des **bezeichneten Fahrzeugs**, beschränkt auf höchstens 2 Personen pro Fahrzeug, sofern sie ihren Wohnsitz in Benelux haben.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Anwendungsbedingungen

Bei unvorhersehbarer Erkrankung oder Unfall mit Körperschäden eines Begünstigten setzt sich das medizinische Team von AXA Assistance, je nach Fall, mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung, um in den für den Kranken oder Verletzten am besten angepassten Bedingungen zu intervenieren und die unter nachstehendem Punkt C aufgeführten Leistungen zu erbringen.

In allen Fällen geht die Organisation der ersten Hilfe zu Lasten der örtlichen Behörden. Die entsprechenden Kosten werden nicht von AXA Assistance erstattet.

C. Leistungen

1. Eingreifen eines Arztes vor Ort

Wenn der Zustand des Begünstigten oder die Umstände es erfordern, organisiert AXA Assistance die Entsendung eines Arztes oder eines ärztlichen Teams vor Ort, um besser beurteilen zu können, welche Maßnahmen zu treffen sind und diese zu organisieren, und übernimmt die Kosten.

2. Vorstrecken der ärztlichen Kosten im Ausland

Wenn der Begünstigte in einem Land hospitalisiert ist, das laut Artikel 3 des vorliegenden Titels gedeckt, aber nicht das Land seines Wohnsitzes ist, wird AXA Assistance die Kosten für den Krankenhausaufenthalt vorstrecken oder das Krankenhaus direkt bezahlen bis zu einer Höhe von höchstens 4.500 EUR.

Wenn AXA Assistance die Kosten des Krankenhausaufenthalts vorstreckt oder direkt begleicht, verpflichtet sich der Begünstigte, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnungen, die nötigen Maßnahmen zur Wiedererlangung dieser Kosten bei der Sozialversicherung oder einem anderen Vorsorgeorganismus, bei der er Mitglied ist (Krankenkasse oder andere) einzuleiten und AXA Assistance die wiedererlangten Beträge zurückzuzahlen.

Falls es überhaupt keinen Vorsorgeorganismus gibt, verpflichtet sich der Begünstigte, AXA Assistance alle vorgestreckten Beträge innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnungen zurückzuzahlen.

3. Versendung von Medikamenten ins Ausland

Wenn der Begünstigte außerhalb seines Wohnsitzlandes unterwegs ist, sucht AXA Assistance in diesem Land die unentbehrlichen Medikamente, die vom Hausarzt verschrieben wurden und für die vor Ort kein Äquivalent aufzufinden ist und verschickt sie so schnell wie möglich, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, der Beschränkungen der örtlichen Gesetzgebungen und der Verfügbarkeit von Transportmitteln.

Nur die Kosten für Suche, Kontrolle, Verpackung, Versand und Transport werden von AXA Assistance übernommen. Der Begünstigte erstattet AXA Assistance den Preis der Medikamente, zuzüglich eventueller Zollgebühren, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Datum der Versendung.

4. Rückführung aus gesundheitlichen Gründen/ Krankentransport

Wenn das ärztliche Team von AXA Assistance den Transport des Begünstigten in eine andere ärztliche Einrichtung beschließt, die besser ausgerüstet oder spezialisiert ist oder in eine ärztliche Einrichtung, die näher an seinem Wohnsitz in Benelux liegt und wenn der ärztliche Zustand des Begünstigten dies erlaubt, organisiert und übernimmt AXA Assistance den Transport, je nach Schwere des Falls per :

- Eisenbahn erster Klasse, Liegewagen oder Schlafwagen;
- Sanitätsfahrzeug;
- Krankenwagen;
- Linienflug, Economy-Klasse;
- Krankentransportflugzeug.

Wenn die ärztlichen Umstände es erfordern, nach der Rückführung, organisiert und übernimmt AXA Assistance den Krankentransport des Begünstigten, wenn er in der Lage ist, die ärztliche Einrichtung zu verlassen, die sich außerhalb seines Krankenhausbereichs befindet, bis zu seinem Wohnsitz in Benelux und zwar mit den am besten geeigneten Mitteln, laut Entscheidung der Ärzte von AXA Assistance.

Die Entscheidung über Rückführung oder Transport und über die einzusetzenden Mittel wird von den Ärzten von AXA Assistance einzig abhängig von den technischen und ärztlichen Erfordernissen getroffen.

Rückführung oder Transport erfolgen nur mit Zustimmung des Begünstigten oder eines Mitglieds seiner Familie, außer bei komatösen Zuständen, die eine dringende Überführung erfordern. Die Inanspruchnahme dieser Leistung unterliegt jedoch ausdrücklich der von der ärztlichen Direktion von AXA Assistance vorgeschlagenen Durchführung, die in Zusammenarbeit mit den verschiedenen konsultierten Ärzten erarbeitet wurde.

Im Falle von Rückführung oder Transport kann AXA Assistance vom Begünstigten die Benutzung seines Fahrscheins verlangen. Wenn dieser nicht geändert werden kann und wenn AXA Assistance den Reiseweg festgelegt hat, muss der Begünstigte versuchen, eine Rückerstattung des Preises des nicht benutzten Fahrscheins zu erreichen und AXA Assistance den erstatteten Betrag innerhalb von zwei Monaten ab Rückführung oder Transport zurückzahlen.

5. Verlängerung des Aufenthalts

Bei einem Krankenhausaufenthalt des Begünstigten, der auf Rückführung oder Krankentransport wartet, übernimmt AXA Assistance, wenn sein Zustand oder die Umstände es erfordern, die Kosten der Verlängerung des Hotelaufenthalts (Zimmer und Frühstück) bis zur Höhe von 80 EUR pro Tag und Begünstigten, mit einem Maximum von 480 EUR pro Begünstigten, und nach Zustimmung der Ärzte von AXA Assistance.

6. Bereitstellung einer Hin- und Rückfahrkarte für einen Angehörigen

- Wenn der Zustand des Kranken oder Verletzten seine Rückführung/seinen Krankentransport nicht zulässt oder erfordert, wenn der Krankenhausaufenthalt vor Ort länger als zehn aufeinander folgende Tage dauern muss und wenn er nicht von einem nahen Angehörigen begleitet wird (Ehegatte, zusammenwohnender Partner, Vater, Mutter, Großeltern, volljährige Kinder), stellt AXA Assistance einem Angehörigen des Begünstigten mit Wohnsitz in Benelux ein Hin- und Rückflugticket (Economy-Klasse) oder eine Hin- und Rückfahrkarte erster Klasse zur Verfügung, damit der Angehörige anreisen kann.

AXA Assistance übernimmt auch die Unterbringungskosten des Angehörigen des Begünstigten für höchstens zehn Übernachtungen in Höhe von 80 EUR pro Nacht (Zimmer und Frühstück) für eine Person. Die Dauer der Übernahme dieser Kosten darf auf keinen Fall die Dauer des Krankenhausaufenthalts des Begünstigten überschreiten.

- Im Falle des Ablebens des Begünstigten übernimmt AXA Assistance die Kosten einer Hin- und Rückfahrkarte für ein Familienmitglied, das anreist, um den Verstorbenen zu identifizieren oder vor Ort bestatten zu lassen. In diesem Fall übernimmt AXA Assistance die Kosten der Hotelunterbringung dieser Person für vier Nächte in Höhe von 80 EUR pro Nacht (Zimmer und Frühstück).

7. Ersatzfahrer

Wenn der Begünstigte, der Fahrer ist, aufgrund von **Unfall** oder Krankheit nicht verfügbar ist und keine andere Person ihn ersetzen könnte, organisiert AXA Assistance die Entsendung eines von Ihnen genannten Fahrers an den Ort, an dem sich das Fahrzeug befindet, mit dem am besten geeigneten Mittel.

8. Transport der Leiche im Todesfall

Im Falle des Ablebens des Begünstigten organisiert und übernimmt AXA Assistance den Transport der sterblichen Überreste bis zum Ort der Bestattung in Benelux.

AXA Assistance übernimmt auch die Kosten des Sarges im Zusammenhang mit dem vom Beistand organisierten Transport in Höhe von höchstens 780 EUR pro Begünstigten.

Alle anderen Kosten, insbesondere die der Zeremonie, der Trauerfeier, der Einäscherung, der Bestattung und des Leichenzuges werden nicht übernommen. Die Auswahl der Gesellschaften, die die Rückführung übernehmen (Bestattungsunternehmen, Transporteure, usw.) ist ausschließlich Sache von AXA Assistance.

9. Vorzeitige Rückkehr im Fall des Ablebens eines Verwandten oder Krankenhausaufenthalt von mehr als zehn Tagen

Wenn der Begünstigte im Falle des Ablebens oder bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als zehn Tagen einer der folgenden Personen auf Reisen ist: Vater, Mutter, Schwiegereltern, Ehepartner, zusammenwohnender Partner, Kind, Bruder, Schwester, Großeltern, Enkelkinder, die in Benelux wohnen, stellt AXA Assistance dem Begünstigten ein Hin- und Rückflugticket (Economy-Klasse) oder eine Hin- und Rückfahrkarte erster Klasse zur Verfügung, um an der Trauerfeier am Ort der Bestattung in Benelux teilzunehmen oder im Falle eines Krankenhausaufenthalts einen Krankenbesuch zu unternehmen. Diese Leistung wird nur gewährt, wenn der Krankenhausaufenthalt oder der Todesfall nach dem Datum der Abreise des Begünstigten liegt.

10. Übermittlung von Nachrichten

AXA Assistance kann die nächsten Verwandten und den Arbeitgeber des Begünstigten im Falle von Problemen informieren, wenn der Begünstigte dies beantragt.

AXA Assistance informiert die Betroffenen regelmäßig über die Entwicklung der Lage und kann auch in umgekehrter Richtung Nachrichten übermitteln.

D. Spezifische Ausschlüsse des ärztlichen Beistands für das Fahrpersonal

Ausgeschlossen sind :

- a) harmlose Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können;
- b) Erkrankungen, die bereits behandelt werden, und nicht konsolidierte Genesungszustände;
- c) Kontrolluntersuchungen und/oder Behandlungen einer Erkrankung, die vor der Abreise an den Aufenthaltsort geplant wurden;
- d) Vorsorgeuntersuchungen (Vorbeugung, Check-up, Fruchtwasseruntersuchungen, usw.);
- e) freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen aus nicht-therapeutischen Gründen, zeitige Geburten, Folgen einer Schwangerschaft nach dem 6. Monat, ausser wenn die Versicherte Opfer einer eindeutigen und unvorhersehbaren Komplikation ist;

- f) psychische Erkrankungen, depressive Syndrome und ihre Konsequenzen, die bereits behandelt wurden;
- g) Schönheitschirurgische Eingriffe, Kosten für Brillen oder Kontaktlinsen und Kosten für Prothesen im Allgemeinen;
- h) Kosten für Thermalkuren, Aufenthalte in Erholungsheimen, Kosten für Rehabilitierungsmaßnahmen.

Artikel 6 - AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH DER FIRST ASSISTANCE

Nicht übernommen werden :

- a) Kosten für Treibstoff, Mautgebühren, Schiffsreisen und Zollgebühren, ausgenommen die, die zuvor von AXA Assistance genehmigt wurden;
- b) Organisation und Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Schäden, die im Fahrzeugschutz ausgeschlossen sind, in Anwendung von Artikel 7 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen.

TITEL V - EXTRA ASSISTANCE

KAPITEL I - VORBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - EINLEITUNG

Die Versicherung Extra Assistance ist eine ergänzende Option zur Fahrzeugschutzversicherung mit der Formel "Alle Risiken außer", die beruflichen Reisen vorbehalten ist. Aus Ihren besonderen Bedingungen geht hervor, ob sie Ihnen gewährt wird.

Artikel 2 - VORHERGEHENDER ANRUF

Um in den Genuss aller nachfolgend aufgezählten Leistungen zu kommen, müssen Sie bei einem Zwischenfall vor jeder Intervention unser AXA Assistance Callcenter unter der Nummer +32 2 552 53 30 anrufen, damit Sie eine Aktenummer erhalten.

Artikel 3 - TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Die Versicherung Extra Assistance gilt in den Ländern der Europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, im Vatikanstaat, auf Zypern, in Kroatien, Island, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien und der Türkei.

Es handelt sich hierbei um die Länder, in denen die Haftpflichtversicherung gilt, mit Ausnahme von Mazedonien (FYROM), Bosnien-Herzegowina, der Republik Montenegro und der geographischen Teile Serbiens, die unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Die Extra Assistance Versicherung gilt für alle beruflichen Reisen, außer solchen von mehr als neunzig aufeinander folgenden Tagen, außerhalb Benelux.

KAPITEL II - UMFANG DER GARANTIE

Die nachfolgend genannten Entschädigungsgrenzen verstehen sich einschließlich aller Steuern.

Artikel 4 - FAHRZEUGBEISTAND

Wir versichern das **bezeichnete Fahrzeug**.

A. Leistungen

1. Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen

a) Sofern AXA Assistance Leistungen erbracht hat

Im Falle einer mechanischen Panne am **bezeichneten Fahrzeug** organisiert AXA Assistance die Pannenhilfe und übernimmt alle damit zusammenhängenden Kosten bis zu einer Höhe von 600 EUR für denselben **Schadensfall**.

Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort vom Pannenhelfer repariert werden kann, organisiert AXA Assistance das Abschleppen des Fahrzeugs (einschließlich Hebe- und Kranarbeiten) bis zur nächsten Vertragswerkstatt von AXA Assistance und übernimmt die Kosten bis zu einer Höhe von 2.500 EUR.

Die Gesamtheit der Leistungen (Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen) ist auf höchstens 2.500 EUR je **Schadensfall** begrenzt, der durch dasselbe schadensauslösende Ereignis verursacht wurde.

b) Sofern AXA Assistance keine Leistungen erbracht hat, weil :

- entweder der Versicherte sich an AXA Assistance gewendet hat, diese jedoch aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat (zum Beispiel aufgrund von Anordnungen öffentlicher Behörden), nicht eintreten konnte;
- oder das **bezeichnete Fahrzeug** auf einer Straße für Kraftfahrzeuge oder einer Autobahn abgeschleppt wird in Anwendung von Artikel 51.5 der belgischen Straßenverkehrsordnung oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts, die vorsieht, dass eine Fachkraft von Amts wegen das Abschleppen von Fahrzeugen versieht;

ist die Gesamtheit der Leistungen (Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen) auf maximal 2.500 EUR je **Schadensfall**, der auf dieselbe Schadensursache zurückzuführen ist, begrenzt.

2. Versand von Ersatzteilen

Bei Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** organisiert AXA Assistance den schnellsten Versand von Ersatzteilen, die vor Ort nicht verfügbar sind, und die für die Wiederinstandsetzung des nicht fahrbereiten Fahrzeugs erforderlich sind, und übernimmt die Kosten.

Die betroffenen Ersatzteile müssen noch Teil der aktuellen Produktion und beim Hersteller verfügbar sein.

Wenn AXA Assistance die Kosten der Teile und Zollgebühren vorstreckt, behält sie sich das Recht vor, eine Kautions von Ihnen zu verlangen.

Sie verpflichten sich, AXA Assistance den vorgestreckten Betrag innerhalb von einem Monat ab Rechnungserhalt zurückzuzahlen.

B. Besondere Ausschlüsse beim Fahrzeugbeistand

Nicht übernommen werden :

- a) eine Panne innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die mit der ersten Panne am **bezeichneten Fahrzeug** identisch ist;
- b) Reifenpanne oder Platzen eines oder mehrerer Reifen;
- c) Pannen aufgrund von falschem und/oder mangelnden Treibstoff;
- d) Kosten der Pannenhilfe für jede autonome Motorgruppe im **bezeichneten Fahrzeug**, die nicht zum Antrieb des Fahrzeugs beiträgt;
- e) die Folgen der Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** für die Durchführung von Wartungsarbeiten;
- f) jedes Fahrzeug, das zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** eine gefährliche Ladung transportiert, deren Gewicht 500 kg oder deren Volumen 600 Liter überschreitet, wenn Sie nicht zertifiziert sind;
- g) Organisation und Übernahme aller Beistandsleistungen aufgrund von Karosserieschäden, die nicht zu einer Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** führen;
- h) Kosten für Fahrzeugreparaturen, Einzelteile und Kleinmaterial, sowie Arbeitskosten;
- i) transportierte Waren oder Tiere;
- j) die Organisation und Kostenübernahme bei Beistandsdienstleistungen infolge von Schäden, die beim Seetransport des **bezeichneten Fahrzeugs** eintraten.

Artikel 5 - LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DES FAHRPERSONALS

A. Begünstigte der Leistungen

Das Fahrpersonal des **bezeichneten Fahrzeugs** ist begrenzt auf höchstens 2 Personen pro Fahrzeug, sofern sie ihren Wohnsitz in Benelux haben.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Leistungen

1. Warten auf Reparatur

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund einer mechanischen Panne oder eines durch Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutzversicherung - Formel "Alle Risiken außer") gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist, organisiert AXA Assistance die Unterbringung des Begünstigten in einem Hotel für höchstens 4 Nächte (Zimmer und Frühstück) bis höchstens 80 EUR pro Nacht und Begünstigtem während des Wartens auf das Ende der Reparaturen.

Diese Garantie ist nicht mit der Repatriierung des Fahrpersonals kumulierbar.

2. Repatriierung des Fahrpersonals

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** infolge einer mechanischen Panne oder eines durch Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutzversicherung - Formel "Alle Risiken außer") gedeckten **Schadensfalls** länger als 48 Stunden fahruntüchtig ist, organisiert AXA Assistance die Repatriierung des Begünstigten zu seinem Wohnsitz mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittel.

Diese Garantie ist mit dem Warten auf Reparatur nicht kumulierbar.

3. Rückführung des Fahrzeugs

Nach Wiederinstandsetzung des fahruntüchtigen **bezeichneten Fahrzeugs** nach einer mechanischen Panne oder einem **Schadensfall**, der durch Artikel 4 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutzversicherung - Formel "Alle Risiken außer") gedeckt ist, organisiert AXA Assistance die Entsendung eines von Ihnen benannten Fahrers, um mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittel das Fahrzeug abzuholen und übernimmt die Kosten.

4. Vorstrecken von Geldern

Bei Verlust oder Diebstahl der persönlichen Sachen der Begünstigten (Zahlungsmittel, Gepäck, Identitätsdokumente), kann AXA Assistance Gelder in Höhe von 780 EUR pro **Schadensfall** vorstrecken, insofern der Verlust oder Diebstahl bei der örtlichen Polizei angezeigt wurde.

Der Begünstigte zahlt AXA Assistance diesen Betrag zurück innerhalb von einem Monat ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde.

5. Juristischer Beistand im Ausland

a) Anwaltshonorare

Wenn ein Begünstigter infolge eines Verkehrsunfalls, der sich außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzlandes ereignet, inhaftiert wird oder wenn eine Inhaftierung droht, benennt AXA Assistance einen Anwalt und streckt sein Honorar in Höhe von 1.500 EUR je **Schadensfall** vor.

Der Begünstigte zahlt AXA Assistance diesen Betrag zurück innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde;

b) Vorstrecken der strafrechtlichen Kautio

Wenn ein Begünstigter infolge eines Verkehrsunfalls, der sich außerhalb seines Wohnsitzlandes ereignet, inhaftiert wird oder wenn eine Inhaftierung droht, streckt AXA Assistance die strafrechtliche Kautio in Höhe von 11.500 EUR je **Schadensfall** vor.

Der Begünstigte zahlt diese Summe nach Erstattung durch die Behörden zurück, spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde. Wenn diese Kautio vor Ablauf dieser Frist von den Behörden des Landes zurückerstattet wird, muss sie umgehend an AXA Assistance zurückgezahlt werden.

Wenn der vor Gericht vorgeladene Begünstigte nicht erscheint, wird die Rückzahlung des Vorschusses, der wegen des Nichterscheinens nicht erstattbar ist, sofort fällig.

C. Spezifische Ausschlüsse des juristischen Beistands im Ausland

Nicht übernommen werden :

- a) Geldstrafen und ihre Konsequenzen;
- b) der Fall, dass der Begünstigte zum Zeitpunkt der Ereignisse laut örtlicher geltender Gesetzgebung unter Einfluss von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln stand;
- c) der Fall, dass der Begünstigte eine vorsätzliche strafbare Handlung begeht;
- d) der Fall, dass der Begünstigte einen Bevollmächtigten oder eine Gerichtsbarkeit ohne Einverständnis von AXA Assistance mit der Sache beauftragt, außer bei gerechtfertigten Sicherungsmaßnahmen.

Artikel 6 - AUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF EXTRA ASSISTANCE

Nicht übernommen werden :

- a) Kosten für Treibstoff, Mautgebühren, Schiffsreisen und Zollgebühren, ausgenommen die, die zuvor von AXA Assistance genehmigt wurden;
- b) Organisation und Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Schäden, die im Fahrzeugschutz ausgeschlossen sind, in Anwendung von Artikel 7 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen;
- c) Organisation und Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Ereignissen, die resultieren aus :
 - **Arbeitskonflikten, Aufruhr, Volksbewegungen oder Sabotage;**
 - **Naturkatastrophen.**

TITEL VI - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag wird durch das belgische Gesetz geregelt und insbesondere durch die Gesetze vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die **Verordnungsbestimmungen** über diese Angelegenheiten sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Regelung.

KAPITEL I - DAS LEBEN DES VERTRAGS

Artikel 1 - DIE VERSICHERUNGSVERTRAGSPARTNER

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschließt.

Wir

AXA Belgium

Artikel 2 - DIE DOKUMENTE, DIE IHNEN ÜBERMITTELT WERDEN

Die besonderen Bedingungen

Sie sind der personalisierte Ausdruck der Versicherungsbedingungen, die Ihrer spezifischen Situation angepasst sind. Sie führen die Garantien an, die tatsächlich gewährt werden.

Die Allgemeinen Bedingungen

Die grüne Versicherungskarte oder der Versicherungsschein

Dabei handelt es sich um den Beleg Ihrer Haftpflichtversicherung. Wenn die Garantie erlischt, müssen Sie uns diesen unmittelbar zurückschicken.

Artikel 3 - IHR BEVORZUGTER GESPRÄCHSPARTNER

Sie können sich bei allen Problemen in Zusammenhang mit Ihrem Vertrag über Ihre üblichen Vermittler an uns wenden.

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für **Sie** alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Ombudsmanns in Anspruch nehmen (Bd du Souverain 25 in 1170 Bruxelles, E-Mail: ombudsman.axa@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeüs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können auch jederzeit einen Richter hinzuziehen.

Artikel 4 - INKRAFTTRETEN

Die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen treten an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Artikel 5 - DAUER

Zu jedem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie wird der Vertrag stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr erneuert, es sei denn, dass Sie oder **wir** ihn per Einschreiben auf der Post, durch Gerichtsvollzieherbescheid oder durch Abgabe des Schreibens gegen Empfangsbescheinigung mindesten 3 Monate vor dem Jahresfälligkeitsdatum kündigen.

Artikel 6 - ENDE DES VERTRAGS

Sie können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
infolge eines Schadensfalls	spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
bei Änderung des Tarifs (1)	innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung, wenn Sie weniger als 4 Monate vor dem Jahresfälligkeitsdatum davon in Kenntnis gesetzt wurden
	spätestens 3 Monate vor dem Jahresfälligkeitsdatum, wenn Sie mindestens 4 Monate vor diesem Fälligkeitsdatum davon in Kenntnis gesetzt wurden
wenn wir die Versicherungsbedingungen und den Tarif ändern, und Sie davon mindestens 90 Tage vor dem Jahresfälligkeitsdatum in Kenntnis setzen (1)	Innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung unserer Änderungsanzeige
Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Risikoverminderung	wenn wir uns über den Betrag der neuen Prämie nicht innerhalb von 1 Monat ab Ihrem Antrag einigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Anfangsdatum des Vertrags länger als ein Jahr ist	spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen.	Sie können den Vertrag insgesamt kündigen

⁽¹⁾ es sei denn, die Änderung ergibt sich aus einer allgemeinen von den zuständigen Behörden auferlegten Anpassung, die in ihrer Anwendung für alle Gesellschaften gleich ist.

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
Infolge eines Schadensfalls	spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
im Falle einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos.	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von 1 Monat ab dem Tage, an dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten • innerhalb von 15 Tagen, wenn sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
bei Nichtzahlung der Prämie	unter den gesetzlich festgesetzten und im Mahnschreiben, das wir Ihnen schicken, angegebenen Bedingungen
wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen	Wir können den Vertrag insgesamt kündigen
wenn das Fahrzeug nicht mit einem gültigen Prüfzertifikat der technischen Überwachung versehen ist oder wenn es den allgemeinen technischen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge nicht entspricht	
im Falle einer absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung im Laufe des Vertrags	

Kündigungsform

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt :

- entweder durch Einschreibebrief auf der Post;
- oder durch Gerichtsvollzieherbescheid;
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage nach :

- der Einlieferung des Einschreibebriefs bei der Post;
- der Zustellung des Gerichtsvollzieherbescheids;
- dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung nach Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresfälligkeitsdatum, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn **wir** den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung nach Ablauf derselben Frist in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. **Wir** teilen Ihnen diese Frist in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen, mit.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung in Kraft. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit dem Ziel, uns zu täuschen.

Artikel 7 - SONDERFÄLLE

Konkurs des Versicherungsnehmers

Der Vertrag bleibt bestehen und die Gläubigermasse schuldet die Prämien ab der Konkursanmeldung. Der Konkursverwalter darf ihn jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Konkursanmeldung kündigen und **wir** können ihn frühestens nach Ablauf dieser Frist kündigen.

Ableben des Versicherungsnehmers

Der Vertrag bleibt zugunsten der Erben, die die Prämien schulden, bestehen. Die Erben können ihn jedoch innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen ab dem Ableben kündigen und **wir** können ihn innerhalb von 3 Monaten ab dem Tage, an dem **wir** vom Ableben Kenntnis bekommen, kündigen.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** einem der Erben oder einem Vermächtnisnehmer als Eigentum zugeteilt wird, bleibt der Vertrag zu seinen Gunsten bestehen. Er kann ihn jedoch innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem das Fahrzeug ihm zugeteilt worden ist, kündigen.

Wegfall des Risikos

Wenn das Fahrzeug gestohlen oder völlig zerstört wurde, müssen Sie uns unverzüglich darüber benachrichtigen. Die Prämie wird bis zu dem Zeitpunkt gewährt oder bleibt fällig, in dem diese Mitteilung tatsächlich erfolgte.

Mehrere Fahrzeuge

Wir können sämtliche Garantien in Bezug auf Fahrzeuge, die durch zusammenhängende Verträge oder durch eine verbundene Police versichert werden, kündigen :

- im Falle einer absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung;
- wenn Sie einer der aus dem Eintritt eines **Schadensfalls** hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit der Absicht, uns zu täuschen.

Änderung der Versicherungsbedingungen und des Tarifs

Wenn **wir** die Versicherungsbedingungen und den Tarif oder nur den Tarif ändern, passen **wir** Ihren Vertrag am nächsten Jahresfälligkeitsdatum an. **Wir** setzen Sie davon in Kenntnis, und Sie können den Vertrag kündigen, wie in Artikel 6 "Ende des Vertrags" vorgesehen.

Artikel 8 - KORRESPONDENZ

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien gerichtet.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet.

Artikel 9 - VERWALTUNGSKOSTEN

Wenn **wir** es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und wenn Sie uns per Einschreiben eine Mahnung geschickt haben, erstatten **wir** Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, die pauschal mit dem Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs für eingeschriebene Sendungen von Die Post berechnet werden.

Für jeden eingeschriebenen Brief, den **wir** Ihnen schicken, falls Sie es unterlassen, uns eine Geldsumme mit den obigen Merkmalen zu zahlen, müssen Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel bei Nichtzahlung der Prämie.

KAPITEL II - PRÄMIE

Artikel 10 - MODALITÄTEN DER PRÄMIENZAHLUNG

Beim Abschluss des Vertrags, zu jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausgabe neuer besonderer Bedingungen erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst ihren Nettobetrag einerseits, die Steuern, Gebühren und Kosten andererseits.

Artikel 11 - NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für Sie haben.
Sie kann nämlich zur Unterbrechung unserer Garantien oder zur Kündigung Ihres Vertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen.

Bei Nichtzahlung der Prämie müssen Sie uns eventuell Verwaltungskosten schulden, wie weiter oben in den allgemeinen Bestimmungen unter Artikel 9 "Verwaltungskosten" erwähnt.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem "Lexikon" die Erläuterungen bestimmter Begriffe oder Ausdrücke, die in den allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, zusammengefasst. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Beanstandung irgendwelcher Form im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, darin eingeschlossen :

a) Streik :

abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;

b) Aussperrung :

von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu gelangen.

Aufruhr

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, ohne Aufstand gegen die öffentliche Ordnung, deren Gemütszustand jedoch sehr erregt ist und sich durch Unruhe oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Ausrüstung

Die Kosten, ausschließlich Steuern aber einschließlich Installation, des Zubehörs, der Optionen und Einrichtungen.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug und/oder der Anhänger, einschließlich der **Ausrüstung**, der Optionen und/oder des dauerhaft am Fahrzeug angebrachten Zubehörs.

Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt

Das Fahrzeug, das das zeitweilig unbrauchbare **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, und das weder Ihnen noch einer in Ihrem Haushalt lebenden Person gehört. Diese Erweiterung wird höchstens 30 Tage ab dem Datum, an dem das Fahrzeug unbrauchbar wurde, gewährt. Der Wert des Ersatzfahrzeugs ist auf den Versicherungswert des bezeichneten Fahrzeugs begrenzt.

Geschädigte Personen

Personen, die einen Schaden erlitten haben, der zur Anwendung der Haftpflichtversicherung führt, und ihre Rechtsnachfolger.

Kollektive Gewalt taten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Inspiration, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Naturkatastrophe

Hochwasser, Überschwemmungen, Flutwellen, Erdbewegungen und Erdbeben.

Naturkräfte

Überschwemmung, Hagel, **Sturm**, Steinschlag, Erdbeben, Schnee- oder Eisdruck, Lawine oder jede andere Naturkraft größeren Umfangs.

Nuklearrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen resultieren.

Realwert

Der Ersatzwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird vom Sachverständigen ermittelt.

Sabotage

Eine heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen oder Sachen gegenüber Gewalt ausgeübt wird, um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Schadensfall

Jeder Tatbestand, durch den ein Schaden entstand, der Anlass zur Anwendung des Vertrags gibt. Hinsichtlich der Garantie Rechtsschutz wird der Begriff des Schadensfalls unter Titel II, Kapitel I der vorliegenden allgemeinen Bedingungen definiert.

Schwacher Verkehrsteilnehmer

Jeder Geschädigte, der die Anwendung von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichtversicherung der Kraftfahrzeugehaftpflicht zu seinen Gunsten geltend machen kann.

Sturm

D.h. Orkane oder andere heftige Winde, wenn sie :

- in einem Umkreis von 10 km vom Schadensort entweder gegen solche Winde versicherbare Gebäude oder andere Güter, mit einem entsprechenden Widerstand gegen solche Winde zerstören, brechen oder beschädigen

oder

- an der nächstgelegenen Station des Königlichen Meteorologischen Instituts eine Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km/st erreichen.

Terrorismus

Eine Handlung oder die Androhung einer Handlung, die zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken im Geheimen vorbereitet und von Einzelnen oder einer Gruppe ausgeführt wird und die darauf abzielt, Personen zu verletzen oder zu töten oder den wirtschaftlichen Wert eines dinglichen oder nicht dinglichen Gegenstands ganz oder teilweise zu zerstören, und dies entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, um Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr oder den normalen Betrieb einer öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens zu behindern.

Bestimmungen in Bezug auf Terrorismus

Wird ein Ereignis als Terrorismus anerkannt, so werden unsere vertraglichen Pflichten gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden eingegrenzt, sofern diese nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. **Wir** sind zu diesem Zweck Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die für die Erbringung unserer Leistungen eingeräumte Frist.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Garantie für durch Terrorismus verursachte Schäden umfassen, sind durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, verursachte Schäden immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Nuklearrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unabsichtliches und unvorhersehbares Ereignis für den Versicherten.

Verhältnisregel

Wenn sich zur Zeit des **Schadensfalls** ergibt, dass der angezeigte Katalogwert, erhöht um den Wert der Zusatzausrüstung für ein Neufahrzeug bei Auslieferung und den Wert der Zusatzausrüstung, die nach dem Kauf des Fahrzeugs angebracht wurde, niedriger ist als die Realität, wird die Verhältnisregel angewandt. Darin wird vorgesehen, dass die Entschädigung im Verhältnis zwischen diesem Wert (Beispiel: 10.000 EUR) und dem Wert, der hätte angegeben werden müssen (Beispiel : 12.500 EUR) herabgesetzt wird. In diesem Beispiel wird ein Schaden von 2.500 EUR nur wieder gut gemacht bis zur Höhe von

$$\frac{2.500 \text{ EUR} \times 10.000 \text{ EUR}}{12.500} = 2.000 \text{ EUR}$$

Verordnungsbestimmungen

Der königliche Erlass vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Mustervertrags der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Volksbewegung

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufstand gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

WIR

AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) ● Gesellschaftssitz : boulevard du Souverain 25 – B-1170 Brüssel (Belgien) ● Internet : www.axa.be ● Tel. : (02) 678.61.11 ● Fax : (02) 678.93.40 ● ZDU Nr.: 404 483 367 RJP Brüssel

Wir beauftragen mit der Organisation von Beistandsdienstleistungen und der Erbringung von Leistungen, die sich aus den Beistandsgarantien ergeben, TRUCK ASSISTANCE INTERNATIONAL(*), abgekürzt TAI, ein Unternehmen, das auf die Erbringung von Beistandsdiensten und -leistungen für Lkw spezialisiert ist.

(* TRUCK ASSISTANCE INTERNATIONAL, Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 762 500 EUR, eingetragen ins Handels- und Firmenregister von Lyon unter der Nummer 410 246 128, mit Unternehmenssitz in Lyon Cedex 03 (69421) 34, cours Lafayette, Frankreich

Schadensfälle in Rechtsschutz werden verwaltet durch Les Assurés Réunis, abgekürzt LAR, eine selbständige Gesellschaft, die auf die Behandlung dieser **Schadensfälle** spezialisiert ist und die wir mit der Verwaltung der Rechtsschutz-**Schadensfälle** beauftragen.

(* LAR, Rechtsschutzversicherung AG, zugelassen unter Nr. 0356 um die Sparte 17 "Rechtsschutz" auszuüben K.E. 4 und 13.07.1979 – B.S.14.07.1979 – ZDU Nr. MwSt BE 0403 250774 RJP Brüssel – Gesellschaftssitz : rue Belliard 53 – 1040 Brüssel

Sie sind Leiter eines Unternehmens, von Ihren Entscheidungen hängen oft nicht nur Ihre persönliche Zukunft, sondern auch das Schicksal vieler Menschen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens ab.

AXA berät Sie, zusammen mit Ihrem Makler, über die Begutachtung der Risiken in Zusammenhang mit Ihrer Aktivität, um Ihnen bei der Auswahl einer einfachen und vollständigen Lösung zu helfen und Sie bei Ihren Präventionsbemühungen zu unterstützen.

Wir helfen Ihnen:

- Risiken vorwegzunehmen
- Ihr Personal zu schützen und zu motivieren
- Ihre Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Maschinen und Waren zu schützen
- die Ergebnisse aufrecht zu erhalten
- die Folgen von Schäden, die Dritten verursacht wurden, zu beheben.

www.axa.be



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz : boulevard du Souverain 25 - B-1170 Brüssel (Belgien)
• Internet : www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU : MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

LAR Rechtsschutzversicherung AG; Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0356 um die Sparte 'Rechtsschutz' auszuüben – Sparte 17 – K.E. vom 4 und 13.07.1979 - B.S. vom 14.07.1979 – Nr. ZDU: MwSt. 0403.250.774 RPR Brüssel – Gesellschaftssitz: Rue belliard 53 - 1040 Brüssel